

Satzung

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die

Gemeinde Samerberg

folgende Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- 1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- 2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- 1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- 2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3 Beitragsermittlung

- 1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- 2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- 3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- 4) Der Beitragssatz beträgt 4 v. H.
- 5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 – 5 v. H.	0,05 v. H.
über 5 – 10 v. H.	0,15 v. H.
über 10 – 15 v. H.	0,25 v. H.
über 15 – 20 v. H.	0,35 v. H.
über 20 v. H.	0,50 v. H.

§ 4
Entstehen, Veranlagung

- 1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- 2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5
Beitragsbescheid, Fälligkeit

- 1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

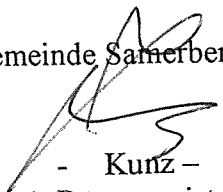
§ 6
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. April 1999 in Kraft.

Samerberg, den -4. 3. 99



Gemeinde Samerberg


- Kurtz -
1. Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

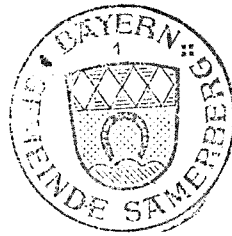
§ 1

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 03. Januar 1983 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebung tritt rückwirkend zum 31.12.1995 in Kraft.

Samerberg, den, - 4. 3. 99



Gemeinde Samerberg

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kunz', written over the printed name.

- Kunz -
1. Bürgermeister